

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. August 2018

GZ. BMF-310205/0089-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1027/J vom 13. Juni 2018 der Abgeordneten Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Die Expertenvorschläge sind bekannt.

Zu 1.b.:

Es handelt sich um die Beibehaltung der Individualbesteuerung, die Senkung des Eingangssteuersatzes im Sinne der Vermeidung hoher Grenz- und Durchschnittsabgabensätze (Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge) insbesondere für geringe Einkommen, die Senkung des Steuerfreibetrages von 11.000 Euro, die steuerliche Berücksichtigung von Betreuungskosten bzw. Bereitstellung von Betreuungsinfrastruktur für Kinderbetreuung und Pflege sowie die Abschaffung und Entfall von Steuerbefreiungen, steuerlichen Begünstigungen und Zuschlägen, insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, steuerliche Begünstigung von Überstunden und Zulagen gemäß § 68 EStG 1988.

Zu 1.c. und d.:

Die Vorschläge werden im Zuge der Arbeiten zur Steuerentlastungsreform 2020 in die Diskussion miteinfließen.

Zu 2. und 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Studie beim WIFO in Auftrag gegeben, die das österreichische Steuerrecht im Hinblick auf das Gleichstellungsziel untersucht hat. Diese Studie zur genderdifferenzierten Lenkungswirkungen des Abgabensystems wurde im Oktober 2017 auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Zu 3.:

Durch das Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) wird die Familienförderung im österreichischen Steuerrecht gesetzlich neu geregelt werden. Neben der Einführung des Familienbonus Plus sollen insbesondere der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten entfallen, weshalb auch diesbezüglich noch keine Evaluierungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Zu 5.:

Aus steuerlicher Sicht stellt etwa die Senkung des Eingangssteuersatzes eine mögliche Maßnahme dar. Auch der Familienbonus Plus, der mit dem JStG 2018 eingeführt wird, trägt dazu bei, Anreize zu setzen, das Einkommen zu erhöhen. Da Steuersatzunterschiede keine Rolle spielen, besteht kein Anreiz, den Familienbonus Plus zur Gänze vom besser verdienenden Elternteil geltend zu machen. Teilen die Eltern den Familienbonus Plus auf, verschiebt sich dadurch die Grenze für den Steuerfreibetrag pro Kind um 3.000 Euro nach oben, wodurch, vor allem für Frauen, Anreize gesetzt werden können, das Einkommen zu erhöhen und damit eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Insbesondere bei Alleinerzieherinnen, denen grundsätzlich mindestens ein halber Familienbonus Plus zusteht, werden dadurch starke Anreize gesetzt, über dem Steuerfreibetrag zu verdienen. Ebenso kann die Einführung des Kindermehrbetrages für Alleinverdienerinnen und Alleinerzieherinnen im Hinblick auf die starke Armutgefährdung der Gruppe kleiner Einkommensbezieher positiv wirken.

Zu 6.:

Im Zuge der Steuerentlastungsreform 2020 wird beispielsweise natürlich auch die Erhöhung der Erwerbsanreize für Frauen eine wesentliche Themenstellung sein.

Zu 7.:

Eine hundertprozentige Geschlechterzuordnung ist nur mit sehr hohem manuellem Aufwand durchführbar. Allerdings ermöglicht die bisherige Zuordnungsrate eine sehr hohe Trefferquote für Auswertungen von geschlechterspezifischen Daten.

Zu 8.a.:

Dem soll gefolgt werden, soweit Daten vorhanden sind und eine sinnvolle Zuordnung möglich ist.

Zu 8.b.:

Ja.

Zu 9.:

Eine solche geschlechterbezogene Auswertung über die Inanspruchnahme bestimmter steuerlicher Ausnahmebestimmungen wurde bereits veranlasst. Da hierfür eine sehr große Datenmenge heranzuziehen ist, liegen allerdings noch keine Ergebnisse vor.

Für die Vergangenheit gab es bereits einzelne geschlechterbezogene Auswertungen zur Inanspruchnahme einzelner steuerlicher Ausnahmebestimmungen. Dazu darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8904/J vom 7. April 2016 verwiesen werden.

Zu 10. bis 12.:

Wie in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum betreffenden Bericht des Rechnungshofes ausgeführt wurde, erfolgt bereits eine regelmäßige ressortübergreifende Koordinierung der Gleichstellungsziele mit dem Ziel „die seitens der einzelnen federführenden Ministerien angestrebten Wirkungen aufeinander abzustimmen, um die tatsächliche

Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und redundante Maßnahmen zu vermeiden" (siehe BKA-Bericht zur Wirkungsorientierung 2016, S. 4).

Zu 13.:

Die Empfehlungen des Rechnungshofes zur transparenten Dokumentation und Begründung bei Änderungen der Angaben zur Wirkungsorientierung (Empfehlung 15) und zur Vorgangsweise bei Anregungen des Wirkungscontrollings (Empfehlung 16) bezogen sich auf die erstmalige Erstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Jahr 2012. Dieser Erstellungsprozess wurde mit Einführung der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2013 abgeschlossen.

Zu Empfehlung 17 wird die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen dies unter Berücksichtigung von verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten prüfen. Empfehlung 18 wird seitens der zuständigen Fachabteilung evaluiert; gegebenenfalls kann das Wirkungsziel dementsprechend adaptiert werden.

Zu 14. und 15.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird dies prüfen und soweit möglich derartige Umstellungen vornehmen.

Zu 16.:

Derzeit finden Arbeiten zur Steuerentlastungsreform 2020 statt; siehe zudem die Antwort zu Frage 1.c.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

